



Institut für Mineralölprodukte und Umweltanalytik Ziviltechniker-GesmbH I.M.U.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Oktober 2015

1. Allgemeines

Unternehmensgegenstand:

- 1.1 Der Tätigkeitsbereich der IMU umfasst die Prüfung, Untersuchung, Messung, Inspektion, Beratung, Begutachtung, Planung, Forschung und Entwicklung auf folgenden Gebieten: Mineralölprodukte, deren Substitutionsprodukte, Umweltanalytik und andere technische Erzeugnisse.

2. Durchführung von Aufträgen

- 2.1. Der Umfang der Arbeiten der IMU ist bei Erteilung des Auftrages schriftlich oder mündlich festzulegen. Die IMU behält sich eine mündliche Auftragsbestätigung vor.
- 2.2. Sämtliche von der IMU angenommenen Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik, Normen, Richtlinien, etc. sofern nicht anders vereinbart, durchgeführt.
- 2.3. Wenn im Zuge der Auftragsbearbeitung bestimmte Tätigkeiten von der IMU nicht durchgeführt werden, behält sich die IMU das Recht vor, diese an ausgewählte und entsprechend qualifizierte Institutionen weiterzugeben. Die Beurteilung der Ergebnisse von im Unterauftrag vergebenen Arbeiten sowie die Feststellung der Übereinstimmung mit Anforderungen bleiben im Verantwortungsbereich der IMU.
- 2.4. Sollten im Zuge der Leistungserbringung durch die IMU unvermeidbare Schäden (z.B. Flurschäden) entstehen, gehen diese zu Lasten des AG.
- 2.5. Sofern nicht im Auftrag gesondert bestellt, werden die durch Probenahmen beschädigten Oberflächen nicht durch die IMU wieder hergestellt.
- 2.6. Eine Ablaufplanung der beauftragten Leistungen (z.B. Probenahme etc.) erfolgt durch die IMU erst nach Beauftragung und Übermittlung der erforderlichen Informationen seitens des AG bzw. des Abfallbesitzers.
- 2.7. Sämtliche Prüfergebnisse erlangen nur Gültigkeit, wenn Sie in einem von der IMU unterfertigten Prüfbericht herausgegeben wurden.
- 2.8. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf das untersuchte Prüfgut/Probenmaterial.
- 2.9. Muster, die in Lebensmittelgebinden überbracht werden, werden aus Sicherheitsgründen in entsprechend geeignete Gebinde umgefüllt, auch wenn dies eventuell die Zusammensetzung der Probe verändert.

3. Pflichten des Auftraggebers (AG)

- 3.1. Der AG hat der IMU die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Auskünfte und Gegenstände (Prüfgut, Unterlagen, etc.) unentgeltlich und rechtzeitig zu übermitteln. Ist dies nicht möglich oder nicht durchführbar, hat er dafür zu sorgen, dass das zu untersuchende Prüfgut der IMU frei zugänglich ist.
 - 3.2. Soweit Untersuchungen außerhalb der IMU erforderlich sind, hat der AG den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen. Insbesondere hat der AG alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.
 - 3.3. Für den Auftragsumfang und die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen, Einwilligungen Dritter, Erhebung bezüglich allfälliger Einbauten, etc. hat der AG auf seine Kosten einzuholen und der IMU zur Verfügung zu stellen. Für Schäden an Einbauten, welche im Zuge von Grabungs- oder Bohrarbeiten entstehen können, übernimmt der AG die Haftung.
-

- 3.4. Sofern nicht im Auftrag gesondert bestellt, ist der IMU unentgeltlich der sichere Zugang zu den Probestellen bereitzustellen (Gerüste, Hebebühne, Absturzsicherung, etc.) und/oder die Probenahmestelle zu sichern (Beschilderungen, event. Tanksperren, etc.).
- 3.5. Bei Leistungen im Bereich der Umweltanalytik – sofern nicht anders vereinbart – sind Grab- und Bohrarbeiten nicht in den Angebotspreisen enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass die Probenahme in Form von Erkundungsschürfen möglich ist und ein geeignetes Grabgerät vom AG zur Verfügung gestellt wird.
- 3.6. Vom AG beigestelltes Prüfgut ist gemäß den jeweils gültigen Normen, Richtlinien, etc. zu entnehmen, zu transportieren und in der jeweils erforderlichen Menge zu übergeben (bei Bedarf inkl. „Rückstellmenge“).
- 3.7. Der AG hat sicherzustellen, dass zu untersuchende Proben in geeigneten Gebinden (keine Lebensmittelgebinde) übergeben werden.

4. Haftung für Schäden am Prüfgut/Haftung des AG

- 4.1. Proben bleiben grundsätzlich im Eigentum des AG und sind auf Verlangen der IMU zurückzunehmen.
- 4.2. Die IMU haftet nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit diese nicht auf eine von ihr zu vertretende grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die mit der Durchführung der Untersuchung typisch oder notwendig verbunden sind bzw. bei dieser auftreten.
- 4.3. Der AG haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Beistellung des Prüfgutes oder eine Verletzung seiner Obliegenheiten gemäß Punkt 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen und hat die IMU gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

5. Gewährleistung/Schadenersatz

- 5.1. Die Gewährleistung der IMU umfasst nur die ihr ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen und nur das bereitgestellte Prüfgut. Ist das Prüfgut Teil einer Gesamtanlage (z.B. Hochtank, Schiffsladung) oder einer Serienproduktion, dann übernimmt die IMU keine Gewähr für das Funktionieren der Gesamtanlage bzw. für bestimmte Eigenschaften der in Serienproduktion hergestellten Produkte, insbesondere auch nicht über einen längeren Zeitraum hindurch, sofern diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind.
- 5.2. Die IMU haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur bei grob fahrlässigem Verhalten. Die IMU haftet gegenüber dem AG - gleichgültig, aus welchem Titel - nur dann und insoweit, wenn der AG der IMU eine vorsätzliche oder krass grob fahrlässig begangene Schädigung in Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nachweisen kann. Die Haftung ist dabei auf den Ersatz der aus einer nachweislich krass grob fahrlässig oder vorsätzlich sowie unmittelbar durch die Erfüllung erfolgenden Schädigung beschränkt. In jedem Fall ist die Haftung mit EUR 1 Mio. beschränkt.
- 5.3. Schadenersatzansprüche und inhaltliche gleichartige Ansprüche können von einem AG innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden. Beweist der Geschädigte, dass er innerhalb dieser Frist von dem Schaden keine Kenntnis erlangt hat, so steht ihm zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche eine Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens zur Verfügung.
- 5.4. Gegenüber einem AG sind Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden.
- 5.5. Bedient sich die IMU auf Wunsch des AG eines bestimmten Subunternehmers so haftet sie gegenüber ihrem AG für die Leistung des Subunternehmers nicht.

6. Zahlungsbedingungen/Preise:

- 6.1. Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt fällig.
- 6.2. Beanstandungen der von der IMU gelegten Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet mitzuteilen. Geht der IMU innerhalb dieser Frist keine schriftliche Beanstandung des AG zu, gilt die Rechnung als vom AG anerkannt.
- 6.3. Im Falle der Säumnis der Zahlung verpflichtet sich der AG, die Betriebskosten des Kreditschutzverbandes von 1870 gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 1414/1996, zu vergüten. Im Falle der Nichtbezahlung werden pro Mahngang Mahnspesen in der Höhe von € 30,- sowie Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat verrechnet. Weiters ist der AG verpflichtet, zusätzlich zu den Mahnspesen alle der IMU bei Verfolgung Ihrer Ansprüche auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren, zu bezahlen.
- 6.4. Die IMU ist berechtigt, Prüfberichte bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes zurückzuhalten.

- 6.5. Sämtliche Preise basieren auf der jeweils gültigen Zeitgrundgebühr für Zivilingenieure (dzt. vom 16.12.2014) mit 79,08 €/Std. und valorisieren somit einmal jährlich. Die IMU ist mit der Veröffentlichung automatisch berechtigt, die Preise anzupassen.
- 6.6. Wird die IMU bei bestellter Anfahrt in Ihrer Arbeit behindert (Wartezeit) und sind keine ausweichenden Leistungen möglich, so wird ab einer halben Stunde der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Aufbewahrung Rückstellprobe

- 7.1. Nach Vertragserfüllung ist die IMU berechtigt, das nicht für die Versuchsdurchführung benötigte Prüfgut (Rückstellprobe) für eine angemessene Dauer aufzubewahren. Eine Aufbewahrungspflicht entsteht dadurch nicht.
- 7.2. Die IMU bewahrt im **Bereich der Mineralöl- und „Industrieprodukte“ und Umweltanalytik** Rückstellproben (soweit ausreichend vorhanden), sofern gesetzlich nicht anders verlangt, bis max. 6 Wochen nach Prüfberichtserstellung auf eigene Kosten auf. Voraussetzung ist unzerstörtes Prüfgut.
- 7.3. Sollte der AG eine längere Aufbewahrung der „Rückstellprobe“ benötigen, ist dies vom AG rechtzeitig bekannt zu geben und gesondert zu beauftragen.
- 7.4. Die Entsorgung der Prüfgüter erfolgt, sofern keine Kontamination vorliegt, durch die IMU.

8. Rücktrittsrecht

- 8.1. Die IMU ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, welche der AG zu vertreten hat, unmöglich ist,
 - der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Punkt 3 sowie einer allfälligen Vorausleistungspflicht trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt
 - über das Vermögen des AG der Konkurs eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 8.2. Erklärt die IMU nach 8.1. ihren Rücktritt vom Vertrag, so hat sie Anspruch auf Ersatz aller bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten.

9. Geheimhaltung/Urheberrecht

- 9.1. Die IMU verpflichtet sich, sofern nicht gesetzliche Meldepflichten der Geheimhaltungspflicht entgegenstehen, zur Geheimhaltung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, insbesondere über betriebliche und geschäftliche Belange des AG sowie zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Erfüllungsgehilfen.
- 9.2. Die IMU behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen u.a. vor. Von schriftlichen Unterlagen, die der IMU zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf sich die IMU Kopien zu ihren Akten nehmen.
- 9.3. Der AG darf die im Zuge des Auftrages von der IMU oder von durch die IMU beauftragten Subunternehmern erstellten Angebote, Prüfergebnisse, Berichte, Analysen, Berechnungen, Gutachten, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für den darin angegebenen Zweck verwenden. Diese dürfen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich nur im vollständigen Wortlaut unter namentlicher Anführung der IMU zugänglich gemacht werden. Eine Haftung Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.
- 9.4. Telefonische Auskünfte werden nur mit Einwilligung des Auftraggebers und nach eindeutiger Identifizierung des Gesprächspartners gegeben, die Angaben erfolgen ohne Gewähr.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmung

- 10.1. Zahlungs- und Erfüllungsort ist Wien. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.